



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG)

Kindschaftsrechtliche Aspekte des FGG Reformgesetzes

1. Fokus der Stellungnahme
2. Zielsetzung des Reformentwurfs
3. Problematik: Verwirklichung des Kindeswohls
4. Kritik zugunsten einer am Kindeswohl orientierten Praxis
 - 4.1 Strukturelle Defizite
 - 4.2 Mehrdimensionale Gefährdungseinschätzung
 - 4.3 Intrafamiliäre sexualisierte Gewalt
 - 4.4 Häusliche Gewalt
 - 4.5 Gefahr der Verfestigung dysfunktionaler Strukturen
5. Forderungen für eine am Kindeswohl orientierte Entwicklung des FGG RG
 - 5.1 Änderungen auf der Ebene des FGG RG
 - 5.2 Elemente guter Praxis

Kindschaftsrechtliche Aspekte des FGG Reformgesetzes

1. Fokus der Stellungnahme

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) ist als sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut zentral mit den Fragestellungen befasst, die sich aus den Gefährdungslagen für das Kindeswohl und dessen Sicherung in struktureller wie psycho-sozialer Hinsicht ergeben. Das DJI hat daher die Reform des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des familiengerichtlichen Verfahrens unter dem Fokus des Kindeswohls begleitet. Dazu gehören u. a. ein bundesweiter, multidisziplinärer ExpertInnen-Workshop im Oktober 2007 zu den kindschaftsrechtlichen Aspekten des FGG Reformgesetzes sowie zwei Stellungnahmen zum „Gesetzentwurf zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“. Die im FGG RG deutlich reformierten, speziellen kindschaftsrechtlichen Vorschriften finden sich dort bereits als §§ 50 e, f FGG-E. Die für die Anhörung im Rechtsausschuss am 13. Februar 2008 zum FGG Reformgesetz vorgelegte Stellungnahme wird sich ebenfalls im Wesentlichen mit den kindschaftsrechtlichen Aspekten der FGG Reform befassen. Ziel soll sein, die mit dem FGG RG nun vorgelegte Verfahrensordnung so zu entwickeln, dass dort, wo kindschaftsrechtliche Belange eröffnet sind, das Kindeswohl als vorrangiges Leit- und Strukturelement etabliert wird. In Verfahren, die sich mit Fragen des Umgangs- oder Sorgerechts oder auch der Kindeswohlgefährdung beschäftigen, soll das Kind als tatsächliches Rechtssubjekt mit seinen - durch Grundgesetz und UN-Kinderrechtskonvention formulierten - Schutzbedarfen in den Blick rücken.

2. Zielsetzung des FGG Reformentwurfs

Zunächst ist das Ziel dieser Reform, die derzeit noch lückenhaften Regelungen des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) zu einer zusammenhängenden, bürgernahen, unformalistischen Verfahrensordnung auszubauen und das Große Familiengericht zu schaffen, zu begrüßen.

Darüber hinaus hat sich der Gesetzgeber dazu entschlossen, in Familiensachen konfliktlösende Elemente verstärkt ins Verfahren einzubringen, gerichtsnaher Beratung im familiengerichtlichen Verfahren zu verankern und einvernehmliche Regelungen noch mehr als

bisher zu fördern. Für die kindschaftsrechtlichen Verfahren (z.B. Kindeswohlgefährdung, Umgang, elterliche Sorge) soll ein Vorrangs- und Beschleunigungsgrundsatz gelten.

In sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren liegt die Verfahrensdauer derzeit bei etwa 7 Monaten. Das Bundesverfassungsgericht und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte haben gerade in diesen Verfahren den Faktor Zeit als ausschlaggebend für eine nachhaltige Verwirklichung des Kindeswohls angemahnt und den Gesetzgeber zum Handeln aufgefordert.

Als Weiterentwicklung der „Cochemer Praxis“ und im Vorfeld der FGG-Reform haben sich daher in verschiedenen Landgerichtsbezirken Modelle zur Beschleunigung des familiengerichtlichen Verfahrens vor allem im Hinblick auf die Regelung des Umgangs entwickelt. Durch eine rasche Terminierung und durch einen möglichst frühzeitigen Einbezug von Beratungsstellen soll die Verfestigung einer destruktiven Dynamik zu Lasten der betroffenen Kinder und eine Entfremdung vom nicht-betreuenden Elternteil verhindert werden.

Der Regierungsentwurf für ein „Gesetz zur Reform der Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FGG RG) sieht nun u. a. vor, dass bestimmte Familien- und Kindschaftssachen, nämlich solche, die den Aufenthalt, die Herausgabe des Kindes, das Umgangsrecht oder Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls betreffen, „vorrangig durchzuführen sind“ (vgl. §§ 50e Abs. 1 FGG-E; 155 Abs. 1 FGG RG). Des Weiteren wird ein explizites Beschleunigungsgebot statuiert (vgl. §§ 50e Abs. 1 FGG-E; 155 Abs. 1 FGG RG) und der Fokus auf ein Hinwirken des Gerichts zugunsten einer einvernehmlichen Lösung gesetzt (vgl. § 156 FGG RG).

Der Entwurf zum FGG Reformgesetz lehnt sich in der Ausgestaltung des kindschaftsrechtlichen Verfahrens stark an die als „Cochemer Modell“¹ entwickelte Praxis an: Der gerichtliche Anhörungstermin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. In diesem Anhörungstermin hört das Gericht die Eltern und das Jugendamt an, das mündlich in der Verhandlung den aktuellen Sachstand berichtet. Ein schriftlicher Bericht ist nicht vorgesehen. (In der Cochemer Praxis und in weiteren Cochem-nahen Modellen in anderen Amtsgerichtsbezirken wird den Prozessbeteiligten eine Woche zubilligt, um sich auf schriftlich eingereichte Anträge von Prozessbeteiligten vorzubereiten. Der sonst üblichen schriftlichen Erwiderung bedarf es nicht.) Der beschleunigt ange-

setzte Termin dient somit der nicht oder nur teilweise schriftlich vorbereiteten Aufklärung des Sachverhaltes und soll im kooperativen Zusammenwirken aller an diesem Termin Beteiligten möglichst zu einer einvernehmlichen Lösung im ersten Termin führen.

Dabei geht der Entwurf davon aus, dass es dem Jugendamt in der Frist von einem Monat gelingt, mit den Eltern und den betroffenen Kindern Kontakt aufzunehmen und in der Sitzung eine Stellungnahme abzugeben, die trotz der knappen Vorbereitungszeit so fundiert ist, dass es im ersten Termin bereits zu einem verfahrensbeendenden Vergleich bzw. einer Entscheidung kommen kann.

3. Problematik: Verwirklichung des Kindeswohl

Verfahrensbeschleunigung ist kein Selbstzweck. Das Beschleunigungsgebot soll dem Kindeswohl dienen und wird durch dieses zugleich begrenzt.

Es muss daher überprüft werden, ob dieser „beschleunigte“ Verfahrensweg und die Stärkung des Elements der Einvernehmlichkeit in jedem Stadium des Verfahrens tatsächlich im Einzelfall eine optimale Umsetzung des Kindeswohls ermöglichen.

Zunächst ist anzumerken, dass die Erfolgsgeschichte des Cochemer Modells bislang nicht valide evaluiert wurde. Es liegen nur die Publikationen des Amtsgericht Cochem vor, die ausweisen, dass zwischen 1998 und 2003 in nahezu 100% der Fälle zugunsten eines gemeinsamen Sorgerechts entschieden wurde und zwischen 1996 und 1999 keine streitigen Entscheidungen zum Umgangs- und Sorgerecht mehr ergangen sind.² Dies widerspricht z.B. in eklatanter Weise den bundesdeutschen Prävalenzzahlen für das Auftreten von häuslicher Gewalt und für das Misshandlungsrisiko zu Lasten von Frauen und Kindern bei Umgangskontakten nach der Trennung aus einer häuslichen Gewaltbeziehung.³

Im Weiteren gibt es gerade in den kindschaftsrechtlichen Verfahren Fallkonstellationen, die im Hinblick auf ihre Dynamik und Struktur eine andere Vorgehensweise verlangen. Zu denken ist hierbei an die für Fragen des Umgangsrechts durchaus relevante Abklärung des Verdachts auf intrafamiliären sexuellen Missbrauch, das Vorliegen häuslicher Gewalt

¹ Rudolph, Jürgen: Du bist mein Kind. Die „Cochemer Praxis“ – Wege zu einem menschlichen Familienrecht, Berlin 2007, S. 47 f; <http://www.ak-cochem.de/>

² <http://www.ak-cochem.de/>

oder hochstreitige Trennungsverläufe. Intrafamiliäre Gewaltbeziehungen sind gekennzeichnet durch eine spezifische Dynamik von Macht und Ohnmacht, die eine echte konsensuale Einigung gleichstarker Partner unmöglich macht. Ein beschleunigtes Verfahren mit einem nicht schriftlich vorbereiteten ersten Termin und einer sich sofort anschließenden einstweiligen Anordnung oder einer Einigung im Termin birgt die Gefahr, bestehende dysfunktionale Strukturen und Täter-Opfer-Machtgefälle zu verfestigen.

Ein früher erster Termin im Sinn des Vorranggebots ist sicher zu begrüßen, gerade wenn es darum geht, frühzeitig die Verfestigung Kindeswohl gefährdender Dynamiken zu vermeiden und somit das Zeitfenster für niederschwellige, unterstützende Angebote der Kinder- und Jugendhilfe offen zu halten.

Dem Gesetzentwurf liegt aber auch die Vorstellung zugrunde, dass „nur eine sofortige Regelung ... die Gefahr einer für das Kindeswohl abträglichen Unterbrechung von Umgangskontakten zwischen dem Kind und dem nicht betreuenden Elternteil“ vermeidet.

Diese Sicht der Dinge blendet jedoch aus, dass tragfähige Lösungen gerade im Interesse des Kindes auch Zeit erfordern können. Ein rasches Wiedereinsetzen des Umgangs um jeden Preis dient nicht in jedem Fall dem Kindeswohl. In gewaltbelasteten Familiensystemen werden Strukturen benötigt, die Zeitfenster für das Herstellen von Schutz und Sicherheit und damit für die Stabilisierung der kindlichen und erwachsenen Gewaltopfer, aber auch für Beratungsprozesse eröffnen. Im Verbund mit Täterprogrammen oder behavioristischen Interventionen können dann am Kindeswohl orientierte Konzepte für den Umgang und die elterliche Sorge entwickelt werden. So ermöglicht(e) z.B. § 52 II FGG, das familiengerichtliche Verfahren zugunsten einer außergerichtlichen Beratung einstweilen auszusetzen. Eine solche Möglichkeit sieht das Reformgesetz nicht mehr vor.

Problematisch erscheint daher ein undifferenziertes Beschleunigungsgebot, das sich lapidar an die Struktur des § 61a Abs. 2 ArGG und an die Modellpraxis des Amtsgerichts Cochem anlehnt, obwohl dessen Übertragbarkeit weder strukturell noch adressatenbezogen überprüft wurde.

³ BMFSFJ: Sorge und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt: aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftli-

4. Kritik zugunsten einer am Kindeswohl orientierten Praxis

Der im Rahmen der FGG Reform für die Kindschaftssachen vorgesehene Verfahrensweg lässt sich daher – insbesondere im Hinblick auf eine optimale Umsetzung des Kindeswohls – in grundlegenden Punkten kritisieren:

4.1 Strukturelle Defizite

Der Reformentwurf vernachlässigt die offensichtliche Problematik, dass im großstädtischen Bereich – Cochem ist eine Kleinstadt – die institutionellen Strukturen weder finanziell noch personell so ausgestattet sind, dass die knappen Zeitvorgaben von Jugendämtern und Beratungsstellen sinnvoll, also nachhaltig und zum Wohl des Kindes eingehalten werden können.

4.2 Mehrdimensionale Gefährdungseinschätzung

Für eine (*lege artis*) *mehrdimensionale Gefährdungseinschätzung*⁴ sollten nach einer gründlichen Informationssammlung die Aspekte einbezogen werden, welche die individuelle Lebenssituation eines/einer Minderjährigen und seiner/ihrer Familie charakterisieren. Differenzierende und multiperspektivische Kenntnisse über Persönlichkeit und Lebensgeschichte von Eltern und Kind, über die Besonderheit der Eltern-Kind-Beziehungen sowie der familiären Lebenswelt können die Beantwortung der kind-, eltern- und gefährdungsbezogenen Fragen ermöglichen. Die Relevanz der einzelnen Aspekte ist von der individuellen Fallkonstellation sowie der jeweiligen Einschätzaufgabe abhängig. Die verschiedenen Gesichtspunkte müssen nicht in jeder Gefährdungssituation in ihrer Gesamtheit von Bedeutung sein. Beispielsweise kann die Einschätzung einer gravierenden Vernachlässigung eines Kleinkindes von seinen Suchtmittel konsumierenden Eltern aufgrund ausreichender eltern- und kindbezogener Informationen sowie vorhandener ärztlicher Diagnostik möglicherweise recht schnell erfolgen. Der durch eine Tagesstätte gemeldete Verdacht auf innerfamiliären sexuellen Missbrauch eines siebenjährigen Jungen aufgrund eines sensiblen, das Kind nicht zusätzlich belastenden oder gefährdenden Vorgehens wird hingegen langwieriger und auch schwieriger abzuklären sein.

che Erkenntnisse und Empfehlungen, Berlin 2002

⁴ Lillig, Susanna: "Welche Aspekte können insgesamt bei der Einschätzung von Gefährdungsfällen bedeutsam sein?" In: Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T. & Werner, A. (Hg.) "Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)", München 2006 Deutsches Jugendinstitut e.V., Nr. 73

Die nachfolgende Zusammenstellung gefährdungsrelevanter Kriterien zeigt, wie komplex und möglicherweise zeitintensiv eine Gefährdungseinschätzung angelegt werden muss. Auf der Basis rechtlicher Vorgaben und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse lassen sich fünf sich wechselseitig beeinflussende Dimensionen für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung zusammenfassen:

- *kindliche, altersabhängige Bedürfnisse (körperliches, geistiges und seelisches Wohl),*
- *Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter,*
- *zeitweilige oder dauerhafte Belastungen und Risikofaktoren,*
- *zeitweilig oder dauerhaft vorhandene Ressourcen und Schutzfaktoren,*
- *Folgen bzw. erwartbare Folgen für die kindliche Entwicklung.*

Das Ergebnis einer Gefährdungseinschätzung ergibt sich aus der Zusammenschau, aus der kontextabhängigen Gewichtung und fachlichen Bewertung der einzelnen Dimensionen sowie der Qualität ihrer Wechselwirkungen. Es kann nicht in der einfachen Addition einzelner (Risiko-)Faktoren bestehen. Es sollte Aussagen zur Art und zum Ausmaß einer vorhandenen Gefährdung erlauben sowie das Risiko für zukünftige Gefährdung einschätzen. Mehrdeutigkeiten und Ambivalenzen können dabei nicht immer vollständig aufgelöst, jedoch bewusst gemacht und im weiteren Hilfeverlauf im Auge behalten werden. Ein solches Vorgehen verlangt ausreichende personelle Ressourcen und Zeit für die Exploration.

4.3 Intrafamiliäre sexualisierte Gewalt

Fallkonstellationen, die einen Verdacht auf intrafamiliäre sexualisierte Gewalt gegen Kinder nahe legen, verlangen zudem ein Vorgehen, das noch weiter von den Vorgaben des Beschleunigungsgebotes entfernt liegen muss.

Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich daraus, dass bei einem Anfangsverdacht auf sexualisierte Gewalt häufig nicht ausgeschlossen werden kann, dass Vater, Mutter oder beide selbst Täter oder Täterin sind. In diesem Fall ist es mehr als bei anderen Formen von Kindeswohlgefährdung fraglich, inwieweit der gewalttätige Elternteil bereit ist, Verantwortung für die Taten zu übernehmen und zum Wohle des Kindes zu kooperieren⁵. Im

⁵ Verleugnungsstrategien und Abwehrmechanismen von Missbrauchstätern wurden vielfach beschrieben. Der Begriff des „Graugestehens“ z. B. beschreibt ein vordergründiges Zugeben von Taten bei gleichzeitiger Bagatel-

Gegenteil kann – auch im Hinblick auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen – ein Interesse bestehen, die Abklärung zu verhindern. Es kann deshalb vielfach auch nicht ausgeschlossen werden, dass ein offenes Thematisieren des Verdachts auf intrafamiliäre sexualisierte Gewalt gegenüber dem gewalttätigen Elternteil mehr schadet als nützt, weil es den Täter oder die Täterin veranlasst, durch Druck auf das betroffene Kind die Aufdeckung zu erschweren und Hilfe zu verhindern⁶.

Diese besondere Problematik wird im SGB VIII seit dem 1. Oktober 2005 explizit berücksichtigt. Das Gesetz baut zwar nach wie vor stark auf eine Zusammenarbeit mit den Eltern, um diese in ihrer Erziehungskompetenz zu unterstützen und sie zu befähigen, zum Wohl des Kindes zu handeln. Hiervon sind jedoch nunmehr ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen, wenn durch das Thematisieren mit den Eltern der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen infrage gestellt bzw. der Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährdet würde (§ 8 a Abs. 1 Satz 2, § 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII). Dieser Schutzmodus für (möglicherweise) von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche wird durch die Strukturen eines beschleunigten familiengerichtlichen Verfahrens ausgehebelt und konterkariert.

4.4 Häusliche Gewalt

Auch bei Fällen von Männergewalt gegen Frauen und Kinder in Form von häuslicher Gewalt wird die Vorgehensweise, die das FGG RG vorschlägt, dem Kindeswohl nicht gerecht. In einer Studie des kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen⁷ gaben 21,3 % der 16 – 19-Jährigen an, mit elterlicher Partnergewalt konfrontiert zu sein. Die Studien von Hester⁸ zeigen, dass 90% der Kinder sich bei den gewalttätigen Übergriffen im selben oder im angrenzenden Raum befanden, 73% beobachteten die Gewalthandlungen zudem direkt. Kinder, welche die Gewalt des Vaters gegen die Mutter miterleben, zeigen die gleichen Störungen in der emotionalen, kognitiven und sozialen Entwicklung wie Kinder, die direkt vom Vater

lisierung. Schuld und Verantwortung werden anderen zugeschrieben, negative Folgen des Missbrauchshandelns für betroffene Kinder werden abgestritten, umgedeutet oder minimiert. Vgl.: Deegener, Günther: Sexueller Missbrauch. Die Täter, Weinheim 1995, S. 59 ff. Deegener analysiert in seinen Arbeiten unter dem Titel „Verantwortungs-Abwehr-System“ die ausgeprägte Abwehr der Verantwortungsübernahme von Missbrauchstätern.

⁶ Zum Geheimhaltungsgebot der Täter vgl. Deegener, Günther: Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hindergründe, Folgen, Weinheim 1998, S. 141 ff

⁷ Pfeiffer, Christian, Wetzels, Peter: Kinder als Täter und Opfer. Eine Analyse auf der Basis der PKS und einer repräsentativen Opferbefragung, Hannover 1997

⁸ Radford, Lorraine, Hester, Marianne: *Mothering Through Domestic Violence*, London 2006, S. 53 ff, Hester, Marianne et al.: *Making an impact. Children and domestic violence*. London 1998; Hester, Marianne, Pearson, Chris: *From periphery to centre. Domestic violence in work with abused children*, Bristol 1998

misshandelt werden.⁹ Kinder sind deshalb nie nur Zeugen häuslicher Gewalt, sondern immer auch Opfer. Um einen Umgang zwischen den Kindern und den Tätern häuslicher Gewalt wieder zu ermöglichen, braucht es daher ein sensibles, schrittweises Vorgehen, das den Kindern Zeit und Raum für alters- und geschlechtsspezifische Unterstützungsangebote eröffnet, in denen sie über das Erlebte sprechen und die Gewalterfahrungen bearbeiten können. Zudem müssen die Täter in die Verantwortung genommen und ihnen in spezifischen Täterprogrammen eine Verhaltensänderung ermöglicht werden.

Intrafamiliäre Gewaltbeziehungen sind durch eine spezifische Dynamik von Macht und Ohnmacht gekennzeichnet, die eine kooperative, am Konsens orientierte Einigung autonomer Partner - am selben Tisch und in kurzer Zeit - unmöglich macht. Frauen und Kinder, die von Gewalt betroffen sind, müssen die Chance erhalten, Schutz und Sicherheit zu finden. Eine ungestörte Neuorganisation der Lebenssituation gerade auch im Sinne des Kindeswohles setzt in vielen Fällen eine Ruhephase und die lebensweltliche Trennung der Parteien voraus. Zum Teil bedarf sie der Flucht in Frauenhäuser, Zufluchtswohnungen oder in private Netzwerke sowie der Geheimhaltung des Aufenthaltsortes. Eine Untersuchung des BMFSFJ¹⁰ aus dem Jahr 2002 zum Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt ergab, dass 70% der Frauen, deren Kinder Kontakt zum Vater hatten, während der Besuche oder der Übergabe erneut misshandelt wurden. 58% der Kinder erlitten Gewalt während der Umgangszeit mit dem nicht-sorgeberechtigten Elternteil. Weitere empirische Untersuchungen zeigen, dass gerade in der Trennungsphase das Gewalt- und Tötungsrisiko für Frauen und Kinder um ein 5-faches höher ist.¹¹ Das durch das FGG RG geplante beschleunigte Verfahren mit dem am Konsens orientierten frühen ersten Termin und der zügigen Einleitung von Umgangskontakten findet genau in dieser schutzsensiblen Phase nach der Trennung statt.

4.5 Gefahr der Verfestigung dysfunktionaler Strukturen

Frauen und Kinder, die von Gewalt betroffen sind, zeigen häufig posttraumatische Belastungsstörungen. Deswegen besteht die Gefahr, dass sie vor Gericht – vor allem in einem so frühen Stadium nach der Trennung vom gewalttätigen Elternteil / Partner – nicht angemessen über die erlebte Gewalt berichten können (Panik/Kontrollverlust; Apathie; Dissoziieren; Bagatellisieren). Häufig besteht bei der Mutter auch die Angst, dass ihr Be-

⁹ im Überblick: Kindler, Heinz: Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung. Ein Forschungsüberblick, in: Kavemann, Barbara, Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und Häusliche Gewalt, Wiesbaden 2006, S. 36 ff.; Strasser, Philomena: Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder, Innsbruck 2001

¹⁰ BMFSFJ: Sorge und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt: aktuelle rechtliche Empfehlungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen, Berlin 2002

dürfnis nach Schutz für sich und ihre Kinder und eine daraus resultierende Umgangsverweigerung im familiengerichtlichen Verfahren als mangelnde Erziehungskompetenz und fehlende Kooperationsbereitschaft negativ bewertet werden. Die im FGG Reformgesetz vorgesehenen vier Wochen ab Antragseingang lassen weder für das Jugendamt noch für die auf die Unterstützung der Frauen und Kinder spezialisierten Beratungsstellen genügend Zeit, um die Betroffenen zu stabilisieren sowie die Lebenssituation und die Gewalterfahrung hinreichend zu explorieren. Ein nicht umfassend vorbereiteter früher erster Termin mit einer sich sofort anschließenden Einstweiligen Anordnung oder einer Einigung im Termin birgt daher die Gefahr, bestehende dysfunktionale Strukturen und Machtgefälle zu verfestigen.

Insgesamt scheint die derzeitige Konstruktion von §§ 50e FGG-E; 155, 156 FGG RG nur die familiengerichtlichen Entscheidungen zum Umgang bzw. Aufenthalt des Kindes in Fällen einer nicht hochstreitigen bzw. nicht gewaltbelasteten Familiendynamik ins Auge zu fassen. Dort wo das Familiengericht aber gerade zu einer Vermeidung bzw. Beendigung einer Kindeswohlgefährdung im Hinblick auf Fragen des Umgangs und des Aufenthaltes eines Kindes regelnd tätig wird, greifen die in §§ 50e FGG-E; 155 ff FGG RG geplanten Regelungen zu kurz.

5. Forderungen für eine am Kindeswohl orientierte Entwicklung des FGG RG

5.1 Änderungen auf der Ebene des FGG Reformgesetzes

5.1.1 Verfahren in Kindschaftssachen¹²

• § 155 FGG RG: Beschleunigungsgebot

Grundsätzlich ist es sinnvoll, Verfahren in Kindschaftssachen vorrangig und beschleunigt durchzuführen. Es gibt jedoch Fälle, wie z.B. das Vorliegen von häuslicher oder intrafamiliärer sexualisierter Gewalt, in denen eine sorgfältige Prüfung des Sachverhalts angezeigt ist, die mehr Zeit in Anspruch nimmt. Die Praxis der Frauenhäuser zeigt, dass die Täter

¹¹ BMFSFJ: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Berlin 2004

häuslicher Gewalt oft unmittelbar nach der Flucht der Frauen und Kinder ins Frauenhaus einen Antrag auf Umgang stellen. Insoweit ist es in diesem schutzsensiblen, frühen Zeitraum wichtig, zunächst einmal sicherzustellen, dass die Antragsschrift der Antragsgegnerin tatsächlich zugegangen ist und dass das Gericht über alle Informationen verfügt, die eine dem Kindeswohl angemessene Entscheidung ermöglichen. Im Vorfeld des frühen ersten Termins müssen daher schriftliche Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und des Jugendamtes sowie ggf. des Verfahrensbeistandes vorliegen.

Bei komplexen Gefährdungslagen wird es den Jugendämtern aber in der Regel nicht möglich sein, innerhalb von 4 Wochen eine solide Anamnese durchzuführen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Bei häuslicher Gewalt ist zwar eine zeitnahe Entscheidung zur Sicherstellung des unmittelbaren Schutzes der betroffenen Frauen und Kinder z. B. auf der Grundlage des Gewaltschutzgesetzes erforderlich. Gleichzeitig aber können Umgangs- und Aufenthaltsregelungen, welche die Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Kinder berücksichtigen, nur in einem mit ausreichend Zeit und personellen Ressourcen ausgestatteten Verfahren erarbeitet werden.

Wenn Kinder von Gewalt betroffen sind, kann zudem eine (zeitliche begrenzte) Aussetzung des Umgangs mit dem gewalttätigen Elternteil sinnvoll sein, bis das Ausmaß der Gewalt abgeklärt ist und beraterische Maßnahmen bzw. Interventionen zum Schutz der Opfer greifen.

Frauen und Kinder, die von Häuslicher Gewalt oder anderen Formen intrafamiliärer psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt betroffen sind, benötigen auch vor Gericht einen geschützten Rahmen, der ihnen ein Sprechen über das vollständige Ausmaß der erlebten Gewalt tatsächlich ermöglicht. Dies kann nur in einer vom gewalttätigen Partner /Elternteil getrennten Anhörung geschehen.

Im frühen ersten Termin muss eine vollständige Verschriftlichung des jeweiligen Vortrags (Wortprotokoll) angefertigt und den Beteiligten zur Verfügung gestellt werden.

¹² vgl. Arbeitsergebnisse des ExpertInnen Workshops im Deutschen Jugendinstitut am 25.10.07

Formulierungsvorschlag¹³ zum § 155 FGG RG : Vorrang- und Beschleunigungsgebot

§ 155 I FGG RG:

Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sind *unter Wahrung der berechtigten Interessen aller Beteiligten* vorrangig und beschleunigt durchzuführen. *Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind immer vorrangig und beschleunigt durchzuführen.*

§ 155 II FGG RG:

Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sachen mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig *oder wenn dies im berechtigten Interesse oder zum Schutz einer oder eines Beteiligten notwendig erscheint.* Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.

§ 155 III FGG RG:

Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen. *Das Gericht hört die verfahrensfähigen Beteiligten getrennt an, wenn dies im berechtigten Interesse oder zum Schutz einer oder eines Beteiligten notwendig erscheint.*

• **§ 156 FGG RG - Einvernehmen**

Das dem gesamten neuen Kindschaftsrecht und der Cochemer Praxis zu Grunde liegende Leitbild der kooperativen Elternschaft auch über die Trennung der Eltern als Partner hinaus entspricht nicht den Mechanismen, die in einer von Gewalt geprägten Beziehung bzw. Familie vorherrschen. Verantwortungsvolles elterliches Handeln ist nicht automatisch gleichzusetzen mit der Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge oder einem ununterbrochenen Umgangsrecht. In den Fällen häuslicher wie intrafamiliärer sexualisierter Gewalt kann es gerade im Sinn des Kindeswohles verantwortungsvoll sein, den Kontakt zum Gewalttäter zu unterbrechen oder auf ein Minimum zu reduzieren. Nur so haben die von Gewalt betroffenen Kinder und Elternteile die Möglichkeit, das Erlebte

¹³ Die Formulierungsvorschläge sind jeweils *kursiv* gekennzeichnet.

zu verarbeiten und sich wieder zu stabilisieren. Auch der Täter benötigt Zeit, um in spezifischen Interventionsprogrammen an einem gewaltfreien Rollenverhalten zu arbeiten und positive Erziehungskompetenzen zu entwickeln.

Darüber hinaus verhindert in der Regel das Machtgefälle zwischen Täter und Opfern, die Selbstwertbeeinträchtigungen und Bagatellisierungstendenzen sowie die Schuld- und Schamgefühle der Opfer, dem Täter auf gleicher Augenhöhe entgegenzutreten, eigene Positionen zu formulieren und eine tatsächlich einvernehmliche Lösung zu erarbeiten. Insbesondere bei intrafamiliärer sexualisierter Gewalt darf von der Mutter keine „Wohlverhaltenspflicht“ im Hinblick auf eine Kooperation mit dem Vater, der Täter ist, gefordert werden. Eine unter nicht gleichberechtigten, also falschen Voraussetzungen zustande gekommene „einvernehmliche“ Lösung, die z. B. die gemeinsame Sorge oder den Umgang aufrecht erhält, kann das Kindeswohl bis hin zur körperlichen und psychischen Verletzung gefährden. In Fällen häuslicher und intrafamiliärer sexualisierter Gewalt wird sich kaum – und erst recht nicht in einem frühen ersten Termin - ein Einvernehmen zwischen dem Täter und den von Gewalt betroffenen Opfern herstellen lassen, das die Schutzbedarfe der Opfer ernst nimmt und das Kindeswohl sicherstellt. Deshalb sollte grundsätzlich an die Stelle des Einvernehmens bzw. des Hinwirkens auf das Einvernehmen die Sicherung des Kindeswohls und der Schutzbedarfe der Gewaltopfer treten. Die Formulierungen „Einvernehmlichkeit“ und „Hinwirken auf Einvernehmlichkeit“ sollen entsprechend der Stellung im Gesetzestext durch z.B. „lösungsorientiert“ bei Sachverständigen i. R. v. § 163 II FGG RG oder „Elterverantwortung stärken“, „Kindeswohl“ i. R. v. § 156 FGG RG ersetzt werden. § 156 II a.E. FGG RG formuliert derzeit nur die kleinstmögliche Kindeswohllösung („wenn es dem Kindeswohl nicht widerspricht“). Auch hier muss das Kindeswohl stärker zur Geltung gebracht werden.

Formulierungsvorschlag zu § 156 FGG RG: Hinwirken auf Einvernehmen

§ 156 I FGG RG: Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, (*streichen*: in jeder Lage des Verfahrens) auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, *soweit keine berechtigten Interessen entgegenstehen oder der Schutz einer oder eines Beteiligten dadurch nicht gefährdet wird*. Es weist auf

die Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin.

§156 II FGG RG: ... Das Gericht billigt die Umgangsregelung *nur, wenn diese das Kindeswohl sicherstellt.*

• § 158 FGG RG - Verfahrensbeistand

Grundsätzlich wurde die Stellung des Verfahrensbeistandes im FGG RG gestärkt. Problematisch ist jedoch, dass eine Entbindung des Verfahrensbeistandes und ein Beschwerderecht der Beteiligten bisher nicht vorgesehen sind. Dadurch gibt es keinen im Gesetz verankerten Kontrollmechanismus für die Arbeit des Verfahrensbeistandes. Um Rollenkonflikte zu Lasten der Interessen des Kindes zu vermeiden, soll der Verfahrensbeistand darüber hinaus nicht verpflichtet werden können, aktiv an der Herstellung des Einvernehmens zwischen den Eltern mitzuwirken. Wird das Kind in der persönlichen Anhörung alleine angehört, soll der Verfahrensbeistand in jedem Fall anwesend sein.

Formulierungsvorschlag zu § 158 FGG RG: Verfahrensbeistand

§ 158 IV 3 FGG RG: Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er auch Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand *teilnehmen* (an Stelle von: mitwirken).

§ 158 V FGG RG: Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn *die Interessen des Kindes durch den Verfahrensbeistand nicht in einer dem Kindeswohl dienenden Weise vertreten werden* oder von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden. *Den Beteiligten steht ein Beschwerderecht zu, wenn der Verfahrensbeistand die Interessen des Kindes nicht in einer dem Kindeswohl dienenden Weise vertritt.*

Formulierungsvorschlag zu § 159 FGG RG: Persönliche Anhörung des Kindes

§ 159 III FGG RG: *Das Gericht hat dem minderjährigen Kind für die persönliche Anhörung in Kindschaftssachen einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen. Von einer persönlichen Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf das Gericht aus schwerwiegenden Gründen absehen. ...*

•§ 165 FGG RG: Vermittlungsverfahren

Auch im Vermittlungsverfahren müssen die spezifischen Schutzbedarfe der Beteiligten berücksichtigt werden. Das Vermittlungsverfahren nach § 165 FGG RG kommt dann zum Einsatz, wenn ein Elternteil oder ein Kind den Kontakt zum anderen Elternteil aus subjektiv schwerwiegenden Gründen ablehnt. Nicht selten geschieht dies vor dem Hintergrund von Gewalterfahrungen durch den Elternteil / Partner oder aufgrund einer hochstreitigen Paardynamik. Gerade in diesen gewaltbelasteten oder hochkonflikthaften Situationen ist es zum einen wichtig, getrennte Anhörungen der Beteiligten zu ermöglichen. Zum anderen muss dem Kind eine eigene Stimme verliehen werden. Deshalb müssen die Grundsätze zur Anhörung des Kindes sowie dessen Informationsrecht (§§ 159, 164 FGG RG) auch in das Vermittlungsverfahren integriert werden.

Formulierungsvorschlag zu § 165 II FGG RG: Vermittlungsverfahren

§165 II FGG RG: *Das Gericht lädt die Eltern unverzüglich zu einem Vermittlungstermin. Zu diesem Termin ordnet das Gericht das persönliche Erscheinen der Eltern an. Das Gericht hört die verfahrensfähigen Beteiligten getrennt an, wenn dies im berechtigten Interesse oder zum Schutz einer oder eines Beteiligten notwendig erscheint. §§ 159 und 164 sind entsprechend anwendbar.*

5.1.2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

• **Vorrangsgebot auch für Gewaltschutzsachen**

Bei einem Vorrangsgebot nur für Kindschaftssachen besteht die Gefahr, dass die Gewaltschutzsachen auch unter die nachrangigen Familiensachen fallen. Dies konterkariert die Erkenntnis, dass Frauenschutz und Kinderschutz immer zu synchronisieren sind, um die Schutzbedarfe beider Betroffenen nachhaltig umzusetzen. Deshalb muss auch für Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz das Gebot des Vorrangs gelten.

• **§ 30 III FGG RG: Keine formelle Beweispflicht bei Kindeswohlgefährdung**

Im Allgemeinen Teil des FGG RG ist vorgesehen, dass Beweise immer als Strengbeweise im förmlichen Verfahren, d. h. auch in Anwesenheit aller Beteiligten erhoben werden, sobald die Tatsache, die zu beweisen ist, von einem Verfahrensbeteiligten bestritten wird. Gerade in Fällen von Kindeswohlgefährdungen im intrafamiliären Bereich durch Gewalt gegen einen Elternteil und / oder das Kind führt das zu belastenden Aussagesituationen für die Opfer der Gewalt. Gerade Kinder, die mit dem Gewalttäter, der auch Elternteil ist, im Rahmen eines streitigen Sachverhalts konfrontiert werden, geraten in einen destruktiven Loyalitätskonflikt. Die aufbrechende Dynamik verhindert zum einen die Wahrheitsfindung durch das Gericht. Zum anderen werden Schutzbedarfe des Kindes massiv missachtet. Deswegen muss auch im allgemeinen Verfahrensrecht das Kindeswohl als Strukturelement Einzug finden.

Formulierungsvorschlag zu § 30 III FGG RG: Förmliche Beweisaufnahme

§ 30 III FGG RG: Eine förmliche Beweisaufnahme über die Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung soll stattfinden, wenn das Gericht seine Entscheidung maßgeblich auf die Feststellung dieser Tatsache stützen will und die Richtigkeit von einem Beteiligten ausdrücklich bestritten wird. *Zum Schutz des Kindeswohls und anderer berechtigter Interessen kann auch in diesem Fall von einer förmlichen Beweisaufnahme abgesehen werden.*

• § 57 FGG RG: Rechtsmittel

Im Allgemeinen Teil des FGG RG ist vorgesehen, dass eine Beschwerde gegen Entscheidungen im Verfahren der einstweiligen Anordnung in Familiensachen, die den Umgang betreffen, nur dann zulässig ist, wenn der Umgang auf Grund einer mündlichen Erörterung ausgeschlossen wurde, nicht aber, wenn er angeordnet wurde. Dies ist eine das Grundrecht der Gleichbehandlung verletzende Differenzierung ohne sachlichen Grund. Wurde der Umgang zu Unrecht verweigert, liegt darin ein Eingriff in Grundrechte des nicht-betreuenden Elternteils, der ein Beschwerderecht notwendig erscheinen lässt. Aber auch die Gewährung des Umgangs – also die Ablehnung eines Umgangs Ausschlusses – kann Grundrechtspositionen des betreuenden Elternteils bzw. des Kindes z. B. auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 II 1 GG verletzen, wenn der bisher gewalttätige Elternteil / Partner keine stabile Verhaltensänderung nachweist. Auch die Gewährung des Umgangs muss daher mit einer Beschwerde angreifbar sein.

Formulierungsvorschlag zu § 57 I Nr. 5 FGG RG: Rechtsmittel

...

5. in einer Wohnungszuweisungssache über den Antrag auf Zuweisung der Wohnung entschieden (streichen: oder den Ausschluss des Umgangs mit einem Elternteil angeordnet) hat

6. über den Umgang mit einem Elternteil entschieden hat.

5.2 Elemente guter Praxis:

In den Ausführungen der Fachministerien wird darauf hingewiesen, dass ein effektiver Kinderschutz voraussetze, dass „Familiengericht und Jugendamt ihre jeweiligen Aufgaben im Sinn einer Verantwortungsgemeinschaft wahrnehmen und konstruktiv zusammenwirken“.

Gerade im Hinblick auf das intendierte Vorrangs- und Beschleunigungsgebot ergeben sich daraus drei Entwicklungsfelder:

Ressourcenausstattung: Ein beschleunigtes familiengerichtliches Verfahren mit einer frühzeitigen und niederschweligen Einbindung von öffentlicher Jugendhilfe und Familiengerichten, das funktionierende Regelpraxis werden soll, setzt entsprechende personelle Kapazitäten bei Jugendämtern, freien Trägern und Familiengerichten voraus.

Qualifizierung: Ein beschleunigtes Verfahren in Fragen der Kindeswohlgefährdung, das eine zeitnahe und kurzfristige Sachverhaltsexploration und -einschätzung voraussetzt, verlangt von allen Beteiligten ein erhöhtes Maß an Fachlichkeit, das durch fundierte und themenspezifische Weiterbildung sichergestellt werden muss.

Kooperation: Soll die „Verantwortungsgemeinschaft“ zwischen Familiengerichten und Jugendhilfe gerade im Hinblick auf ein beschleunigtes Verfahren gelingen, setzt das verbindliche und konkrete Arbeitsabsprachen in Form von Kooperationsvereinbarungen oder Leitlinien voraus, die in multiprofessionellen Gremien erarbeitet werden.

Gerade im Hinblick auf die föderalen Strukturen der Bundesrepublik ergibt sich daraus ein verstärkter Handlungsbedarf.

München, den 08.02.2008

Dr. Susanne Nothhafft